



CH-3003 Bern
EFV

Vorab per E-Mail
jean-marc.lenz@srtechnics.com

SR Technics Switzerland AG
Herr Jean-Marc Lenz
Flughofstrasse
Postfach
8058 Zürich-Flughafen

Unser Zeichen: sga
Bern, 1. Mai 2020

Weiteres Vorgehen SR Technics Switzerland AG

Sehr geehrter Herr Lenz

Wie Ihnen bekannt ist, hat sich der Bund in den letzten Wochen, unter Mitwirkung externer Berater, mit der internationalen Luftverkehrsanknüpfung der Schweiz und den damit zusammenhängenden Infrastrukturen und Unternehmen intensiv auseinandergesetzt. Um die aktuelle Situation insgesamt und der einzelnen Akteure zu analysieren, haben Sie uns und den involvierten Beratern eine Vielzahl an Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt. Für die gute Zusammenarbeit und den offenen Austausch möchten wir uns bei Ihnen bedanken.

Der Bundesrat hat am 29. April 2020 entschieden, neben den Fluggesellschaften Swiss und Edelweiss bei Bedarf auch Unternehmen zu unterstützen, die für den Erhalt der kritischen Infrastrukturen an den Landesflughäfen und den geordneten Betrieb der Zivilluftfahrt in der Schweiz von zentraler Bedeutung sind («flugnahe Unternehmen»). Voraussetzung für eine Unterstützung flugnaher Unternehmen durch den Bund ist eine Änderung des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0). Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 29. April 2020 eine entsprechende Botschaft zuhanden des Parlaments verabschiedet. Diese soll in der Sondersession Anfang Mai im dringlichen Gesetzgebungsverfahren (Art. 165 BV) beraten werden. Zur Finanzierung möglicher Massnahmen hat der Bundesrat dem Parlament zugleich einen Verpflichtungskredit über 600 Millionen Franken beantragt.

Wie bei den Fluggesellschaften, wird ein Engagement der öffentlichen Hand aber an strenge Bedingungen geknüpft sein. Als Grundvoraussetzung gilt, dass die öffentliche Hand nur subsidiär tätig werden darf, d.h. nach Ausschöpfung sämtlicher Massnahmen durch die Unternehmen und die Kapitalgeber zur Sicherstellung der notwendigen finanziellen Mittel. Zudem muss sichergestellt sein, dass zur Verfügung gestellte Mittel ausschliesslich für den Betrieb der operativen Aktivitäten in der Schweiz verwendet werden (kein Mittelabfluss aus

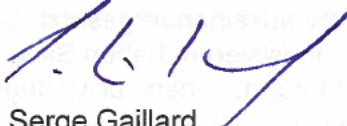
der Schweiz). Art und Umfang der Bundeshilfe ist von der finanziellen Lage der jeweiligen Unternehmen abhängig. Bundesdarlehen oder durch den Bund verbürgte Überbrückungskredite sind zu marktkonformen Bedingungen zu vergeben, müssen entsprechend werthaltig sein und mit Sicherheiten (insbesondere auch mittels Aktienverpfändung und *negative pledge*) unterlegt werden können.

Gestützt auf die bisherigen Analysen ist klar, dass eine allfällige finanzielle Unterstützung durch den Bund zwingend voraussetzt, dass die bestehenden Eigen- und Fremdkapitalgeber in eine Gesamtlösung eingebunden werden. Insbesondere ist auch sicherzustellen, dass die durch den Bundesrat definierten weiteren Voraussetzung erfüllt sind. Bevor weitere Gespräche über eine finanzielle Unterstützung durch den Bund geführt werden können, fordern wir Sie auf, uns ein mit Ihren Eigen- und Fremdkapitalgebern abgestimmtes Konzept für eine Finanzierung vorzulegen, welches den dargelegten Anforderungen des Bundes genügt. Gestützt darauf ist der Bund bereit, sich in entsprechende Gespräche zwischen allen Stakeholdern einzubringen.

Damit die Wiederaufnahme des Flugbetriebs nicht durch den Ausfall eines der flugnahen Unternehmen beeinträchtigt wird, sollen in der Zwischenzeit unter der operativen Führung der Landesflughäfen [REDACTED] vorbereitet werden. Dieses Vorgehen liegt sicherlich auch in Ihrem Interesse und wir gehen davon aus, dass Sie die entsprechenden Arbeiten aktiv unterstützen werden. Bitte dokumentieren Sie uns betreffend Ihrer Überlegungen hinsichtlich möglicher Auffangstrukturen.

Bei Fragen stehen Ihnen [REDACTED] (finanzielle Aspekte) und [REDACTED] (rechtliche Aspekte) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Serge Gaillard
Direktor

Kopie an: Christian Hegner, Direktor BAZL